

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (§ 42 Abs. 2 LStrG)
der Ortsgemeinde Kettig
vom 10.12.2015

Aufgrund des § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz und des § 24 der Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Kettig stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
- (3) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Das Anbringen und das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten sind genehmigungspflichtig. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit den Angaben über die Art und die Dauer und die Anzahl der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird nur befristet und widerruflich erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen,
 2. das Aufstellen und das Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Feiern, Volksfesten, Umzügen und Ähnlichem, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
 4. die Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,

5. die Einrichtungen des Linienverkehrs,

6. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

(2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 39 Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen, und hat die Ortsgemeinde Kettig von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Ortsgemeinde Kettig ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis Sondernutzungen in Gebrauch nimmt,
2. einer in § 5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen,
3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung,
4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung).

§ 8

Bestehende Werbeanlagen

Diese Satzungsregelungen gelten nur für die nach ihrem Erlass neu errichteten oder geänderten Werbeanlagen. Die vorhandenen Werbeanlagen genießen Bestandsschutz.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, den 21.12.2017

(Dienstsiegel)

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Standort-Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung

Aufstellplätze für Werbeplakate: (die bezeichneten Straßenlampen sind zusätzlich mit einem roten Punkt gekennzeichnet)

Im Hundel	Zwölf Straßenlampen in der Straße
Kärlicher Straße	Straßenlampe vor der Einmündung des Rauentalsweges
Kärlicher Straße	Straßenlampe gegenüber der ehemaligen Tankstelle
Kärlicher Straße	Straßenlampe gegenüber dem Anwesen Nummer 20 (gegenüber Bushaltestelle)
Mittelweg	Straßenlampe gegenüber dem Anwesen Nummer 5
Mittelweg	Straßenlampe in Höhe des Bauhofes
Weißenthurmer Straße	Straßenlampe in Höhe des Anwesens Nummer 37 c